



Aktennotiz

Datum: 3. März 2021
An: Schweizerische Opferhilfekonferenz (SVK-OHG)
Kopie an: -

Aktenzeichen: 382-3416

Abklärung für SVK-OHG betr. Übernahmen der Bestattungskosten

1 Ausgangslage und Fragestellung

Mittels Mail vom 26. Okt. 2020 bat Frau Susanne Nielen Gangwisch im Namen der Schweizerischen Opferhilfekonferenz (SVK-OHG) im Hinblick auf das nächste Treffen um folgende Abklärung: *Sind Bestattungskosten und insbesondere Überführungskosten im Rahmen von Artikel 19 OHG zu entschädigen? Und falls ja unter welchen Voraussetzung? Von besonderem Interesse sind dabei die Überführungskosten ins Ausland, auch wenn das Opfer festen Wohnsitz in der Schweiz hatte.*

2 Ansprüche gemäss Artikel 19 OHG i.V.m. Artikel 45 OR

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes (OHG)¹ haben Angehörige Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Tod des Opfers. Der Schaden wird nach Artikel 45 – Sachüberschrift «Schadenersatz bei Tötung» – des Obligationenrechts (OR)² festgelegt (Art. 19 Abs. 2 OHG; unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4). Gemäss Artikel 45 OR sind im Falle der Tötung eines Menschen die entstandenen Kosten zu ersetzen, insbesondere diejenigen der Bestattung. Der Anspruch auf Entschädigung nach Artikel 19 OHG i.V.m. Artikel 45 Absatz 2 OR umfasst infolgedessen die Bestattungskosten.³ Dies deckt sich im Übrigen mit den Ausführungen in den Materialien (Botschaft⁴) sowie den internationalen Verpflichtungen⁵ der Schweiz. Die einschlägige Kommentierung zu Artikel 19 Absatz 2 OHG bestätigt, dass hinterbliebene Angehörige die Bestattungskosten als Entschädigung geltend machen können, ohne diesbezüglich weiter zu differenzieren.⁶

Die Leistung nach Artikel 19 i.V.m. Artikel 4 OHG sind subsidiär. Das Opfer respektive vorliegend die Hinterbliebenen besitzen infolgedessen nur einen Anspruch gegenüber dem Staat,

¹ Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5).

² Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

³ PETER GOMM, in: Gomm / Zehntner (Hrsg.), Kommentar zum Opferhilferecht, 4. Aufl., Bern 2020, Art. 19 N 5 f.; STÉPHANIE CONVERSET, Aide aux victimes d'infractions et réparation du dommage, Genève/Zürich/Bâle 2009, S. 193.

⁴ Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten vom 9. Nov. 2005, in: BBl 2005 7165, S. 7216.

⁵ Vgl. Artikel 4 Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 24. November 1983 (SR 0.312.5).

⁶ GOMM, (Fn. 3), Art. 19 N 5 f.



soweit keine Vorleistungspflicht eines ersatzpflichtigen Dritten (z.B. Haftpflichtversicherung des Täters) besteht oder soweit dieser nur ungenügende Leistung erbringt.⁷ Im Kontext mit den Bestattungskosten ist dazu zu erwähnen, dass gemäss militär- und unfallversicherungsrechtlicher Gesetzgebung bei Tötung eines Versicherten gewisse Todesfallkosten wie Leichentransport- und Bestattungskosten zu vergüten sind (siehe z.B. Art. 14 UVG; Art. 60 MVG).⁸

2.1 Umfang der Bestattungskosten gemäss Artikel 45 OR

Im Sinne von Artikel 45 OR als Bestattungskosten zu ersetzen sind all jene «üblichen» Kosten, die mit dem Todesfall «unmittelbar zusammenhängen».⁹ Darunter fallen die *orts- und standesüblichen Beerdigungskosten*, wie Auslagen für Kremation oder Erdbestattung, Trauergottesdienst, Todesanzeige, Traueressen, Grabmal etc. und die Kosten einer allfälligen Obduktion.¹⁰ Die Bestattungskosten sind im Einzelfall konkret zu ermitteln. Gemäss Rechtsprechung sind nur diejenigen *Aufwendungen ersatzfähig, die tatsächlich erforderlich sind, im orts- bzw. landesüblichen Rahmen liegen und der gesellschaftlichen Stellung respektive den Vermögensverhältnissen des Verstorbenen und der Hinterlassenen entsprechen*.¹¹ Wo die Grenzen der orts- bzw. landes- und standesüblichen Bestattungsauslagen zu ziehen sind, ist in jedem Einzelfall anhand der konkreten Umstände zu beurteilen. Der Literatur lassen sich zu dieser Frage kaum allgemeingültige Konkretisierungen entnehmen. Sie verweist bezüglich Haftungsauschluss bloss auf Artikel 44 OR (Herabsetzung wegen Umständen, welche die geschädigte Person zu verantworten hat) sowie auf die Unterbrechung des Kausalzusammenhangs.¹² In Zweifelsfällen ist gemäss *KELLER* darauf abzustellen, was die Angehörigen ohne zahlenden Haftpflichtigen getan hätten.¹³ Nicht ersatzfähig sind laut h.L. und Rechtsprechung dagegen die Kosten für künftige Grabpflege.¹⁴ Der Umstand, dass der Tod in nächster Zeit aus einem anderen Grund ohnehin eingetreten wäre, namentlich infolge des hohen Alters des Opfers, ist gemäss Bundesgericht beim Schadenersatz der «Bestattungskosten» nicht zu berücksichtigen.¹⁵

2.2 Kosten für Auslandsbestattungen im Besonderen

Wie erwähnt sind gemäss Artikel 45 OR all jene üblichen Kosten als Bestattungskosten zu ersetzen, die mit dem Todesfall unmittelbar zusammenhängen und zwar im orts- und standesüblichen Rahmen. Dies gilt auch für Auslandsbestattungen. Die Bestattungskosten können nach der Rechtsprechung auch den Transport ins Heimatland umfassen (Bestattungskosten i.w.S.).¹⁶

⁷ Ausführlich dazu *GOMM*, (Fn. 3), Art. 4 N 1 ff.

⁸ Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20); Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG; SR 833.1). Das Unfallversicherungsrecht unterscheidet zwischen Leichentransport- und Bestattungskosten. Letztere werden vergütet, soweit sie das Siebenfache des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nicht übersteigen (Art. 14 Abs. 2 UVG), also maximal 2'842.- CHF (7 x 406.-). Während für Leichentransportkosten innerhalb der Schweiz keine Kostenübernahmebeschränkung besteht, limitiert das Unfallversicherungsrecht Leichentransporte aus dem Ausland oder ins Ausland auf maximal einen Fünftel des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes (Art. 14 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 UVV⁸), also maximal 29'640.- CHF (1/5 x 148'200.-). Die Vergütung erhält, wer nachweist, dass er die Kosten getragen hat (Art. 21 Abs. 2 UVV); *Ueli KIESER/KASPAR GEHRING/SUSANNE BOLLINGER*, KVG/UVG-Kommentar, Zürich 2018, Art. 14 N 1 ff.; siehe auch *MARTINA FILIPPO*, in: Frésard-Fellay/Leuzinger/Pärlin (Hrsg.), Unfallversicherungsgesetz (Basler Kommentar), Basel 2019, Art. 14 N 1 ff.).

⁹ BGE 95 II 306 E. 5.

¹⁰ Siehe dazu *ROLAND BREHM*, in: BK-OR, Art. 41-51 OR, 4. Aufl., Bern 2013, Art. 45 N 13 ff.; *MARTIN A. KESSLER*, in: Widmer Lüchinger / Oser (Hrsg.), Obligationenrecht I, 7. Aufl., Basel 2019 (nachfolgend BSK-OR I-Autor/in), Art. 45 N 3; *ANDREA KOTTMANN*, Schadensberechnung und Schadensschätzung bei Körperverletzung und Tötung (Diss.), Bern 2012, Rz. 618.

¹¹ BGE 54 II 90 E. 2; auf diesen BGE verweisend *MARC M. HÜRZELER*, System und Dogmatik der Hinterlassenensicherung im Sozialversicherungs- und Haftpflichtrecht, Zürich 2014, S. 211.

¹² Vgl. *BREHM* (Fn. 10), Art. 45 N 15; BSK-OR I-KESSLER (Fn. 10), Art. 45 N 2.

¹³ *ALFRED KELLER*, Haftpflicht im Privatrecht, Band II, 2. Aufl., Bern 1998, S. 78; siehe zur Einschränkung bei Auslandsbezug unten Ziff. 2.2 f.

¹⁴ Nach *BREHM* stellen Grabschmuck und -unterhalt reine Pietätssachen dar, für welche die Genugtuungssumme dienen soll (*BREHM* [Fn. 10], Art. 45 N 18 ff. m.w.H. zu Lehre und Rechtsprechung; vgl. auch *KOTTMANN*, [Fn. 10], Rz. 621 m.w.H.).

¹⁵ BGE 135 III 397 E. 2; siehe dazu *FRANZ WERRO*, Le dommage, l'indemnité et les frais funéraires: l'état critique d'une question de principe après l'ATF 135 III 397, in: RFJ 2010, p. 1 ff.

¹⁶ BGE 112 Ib 322, E. 5.

Die überwiegende *Lehre* bejaht die Übernahme solcher Überführungskosten:¹⁷ Etliche Lehrmeinungen beschränken sich dabei mit Verweis auf BGE 112 Ib 322 auf die Aussage, dass Bestattungskosten «auch den Transport ins Heimatland umfassen können».¹⁸ Durch die Kann-Formulierung lassen sie offen, ob die Kosten stets zu zahlen sind. Es finden sich aber keine Stimmen, welche eine Abgeltung der Leichentransportkosten für Überführungen ins Ausland kategorisch und in jeglicher Form ablehnen. Eine Differenzierung bezüglich der Rolle des Wohnsitzes respektive zur Zweitbestattung im Ausland – im Sinne der Frage der SVK-OHG – nimmt die zivilrechtliche Literatur zu Artikel 45 OR nicht vor. Die besagte Regelung überlässt es vielmehr der jeweilig zuständigen (Gerichts-)Behörde zu beurteilen, was im konkreten Einzelfall noch angemessen respektive im orts- bzw. landes- und standesüblichen Rahmen ist. Dabei ist gemäss *HÜRZELER* aus Pietätsgründen kein allzu strenger Massstab an die Angemessenheit zu stellen.¹⁹ Was dies im konkreten Einzelfall betreffend die vorliegende Fragestellung bedeuten kann, zeigen die nachfolgenden Beispiele aus der Praxis.

2.3 Kantonale Rechtsprechungsbeispiele

Soweit ersichtlich existieren nur wenige letztinstanzliche kantonale Gerichtsentscheide zu Bestattungskosten nach Artikel 45 OR mit Auslandbezug:

- Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hatte im Jahre 1995 zu prüfen, ob die Opferhilfe neben den Kosten für die traditionelle Bestattung in der Schweiz auch diejenigen für die Zweitbestattung auf den Philippinen entschädigen musste. Das Opfer lebte 18 Jahre auf den Philippinen und dann 10 Jahre in der Schweiz, bis ein Nachbar es dort in der Wohnung der Mutter erschoss (vorsätzliche Tötung). Das Opfer hatte seine Verwandten in den Philippinen zuvor regelmässig besucht. Das Verwaltungsgericht stützte den Entscheid der Vorinstanz, wonach die Aufwendungen für eine zweite Beisetzung den Rahmen der für eine landesübliche katholische Bestattung anfallenden Kosten sprengten. Es fehle an der Kausalität. Auch bei der Tötung einer ausländischen Person liege die Durchführung einer zweiten Beisetzung ausserhalb des normalen Geschehens, so dass damit nicht gerechnet werden musste.²⁰
- Im Jahre 2001 hielt das Obergericht des Kantons Aargau (1. Strafkammer) unter dem Titel von Artikel 45 Absatz 1 OR die folgenden Bestattungskosten inkl. Leichenrückführung nach Zimbabwe, welche die Zivilkläger geltend machten, für rechtskonform: 1'945.- CHF für die Leichenrückführung nach Zimbabwe, 1'500.- CHF für die Aufwendungen des Ministeriums für Leichenrückführung, 600.- CHF für die Kosten der Aufbewahrung der Leiche und die Aufwendungen betreffend Leichentransport sowie 911.90 CHF für den Grabstein.²¹ Es handelte sich beim Verstorbenen um einen in der Schweiz wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen.
- Im Jahre 2006 zählte das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Reisekosten der nächsten Angehörigen (aus Brasilien) mit folgender Begründung zu den Bestattungskosten: «*Wer in der Schweiz eine Person mit Wohnsitz im Ausland tötet, muss [...] damit rechnen, dass die Kosten des Leichentransports ins Ausland ihm angelastet werden. Vor diesem Hintergrund geht es nicht an, die Reisekosten der nächsten Angehörigen nicht auch dem Schäd-*

¹⁷ *KOTTMANN*, (Fn. 10), Rz. 619 m.w.H.; *BSK-OR I-KESSLER* (Fn. 10), Art. 45 N 4; *HÜRZELER* (Fn. 11), S. 212. So gehört laut Berner Verwaltungsgericht «nach überwiegender Lehrmeinung auch der Transport der Leiche in den Wohnsitzstaat zu den Bestattungskosten» (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Februar 2006 [22528U], E. 3.4.4 m.w.H.). Gemäss *BREHM* ist es dagegen eine Pietätsfrage, ob der getötete Ausländer in seinem Heimatland beerdigt werden soll, was unter Umständen erhebliche Leichentransportkosten verursachen kann und bei der Festlegung der Genugtuungssumme zu berücksichtigen sei (*BREHM* [Fn. 10], Art. 45 N 17).

¹⁸ So z.B. *FISCHER WILLI*, in: Kren et al. (Hrsg.), Schweizerisches Obligationenrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 45 N 5.

¹⁹ *HÜRZELER* (Fn. 11), S. 212.

²⁰ Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 4. September 1995 (19522 U), E. 4. d.

²¹ Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 15. Februar 2001 (ST 2000.00362), E. 4.

diger anzulasten, wenn nicht die Leiche zu den nächsten Angehörigen ins Ausland transportiert wird, sondern – was kostengünstiger ist – die nächsten Angehörigen zur Beerdigung in die Schweiz reisen.»²²

- Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern stützte im Jahre 2008 den Entscheid der Vorinstanz, welche die pauschal geltend gemachten Kosten für eine Bestattung im Kosovo von 10'000.- auf 3'000.- CHF gekürzt hatte.²³ Es treffe zwar zu, dass im Zweifel auf dasjenige abzustellen sei, was die Angehörigen auch ohne zahlende Haftpflichtige für die Bestattung ausgegeben hätte. Dies gälte jedoch bloss soweit, als in einem Land bei einem Todesfall kein Aufwand üblich sei, welcher in der Schweiz üblichen Vorstellungen sprengt. Massgebend um den Umfang der ersatzfähigen Bestattungskosten zu bestimmen, sei das schweizerische Recht.²⁴

Die erwähnten Urteile sind als Einzelfälle zu verstehen. Immerhin scheinen in diesen kantonalen Rechtsprechungsbeispielen aber Kosten für die Überführung ins Heimatland und eine einmalige dortige Bestattung für ausländische Staatsangehörige, die z.B. als Touristen durch die Schweiz reisen und hier als Opfer einer Straftat sterben, weniger Fragen aufzuwerfen, als Konstellationen mit einer Zweitbestattung im Ausland.

3 Fazit

Mit Blick auf Rechtsprechung und Literatur haben die kantonalen Entschädigungsbehörden gemäss Artikel 19 OHG i.V.m. Artikel 45 OR unter dem Titel Bestattungskosten die Kosten für den Leichentransport ins Ausland und die dortige Bestattung zu bezahlen, soweit sie orts- bzw. landes- und standesüblich sind. Von Rechts wegen bestehen keine darüberhinausgehenden allgemeingültigen Schranken, insbesondere differenziert die Rechtsprechung und Lehre zu Artikel 45 OR nicht bezüglich des Wohnsitzes. Wo jeweils die Grenzen der orts- bzw. landes- und standesüblichen Bestattungsauslagen zu ziehen sind, hat die zuständige Behörde anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu beurteilen.

²² Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Februar 2006 (22528U), E. 3.4.4.

²³ Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (100.2007.23170U).

²⁴ VGE 100.2007.23170U (Fn. 23), E. 6.3.4 mit Verweis auf BGE 66 II 165 E. 1.